

STATUTEN

des Vereins „Petriner Absolventinnen und Absolventen“

ZVR-Zahl: 806471029

Personenbezogene Ausdrücke in diesen Statuten umfassen alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Name und Sitz des Vereins:

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Petriner Absolventinnen und Absolventen“. Die Kurzform des Vereinsnamens lautet „PetrA“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Linz.

2. Zweck des Vereins:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 2.1. Die Förderung des Kontakts und freundschaftlicher Beziehungen sowohl zwischen den Absolventen des Bischöflichen Gymnasiums Petrinum untereinander als auch zwischen den Absolventen und ihrer Schule
- 2.2. Ideelle und finanzielle Unterstützung des Bischöflichen Gymnasiums Petrinum und seiner Einrichtungen
- 2.3. Ideelle und materielle Hilfeleistung für Schüler und Absolventen des Bischöflichen Gymnasiums Petrinum

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und die Art der Aufbringung der Mittel:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1. Ideelle Mittel:
Evidenzhaltung der Vereinsmitglieder, Herausgabe eines Informationsorgans, Vorträge, Diskussionen, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Reisen, berufsbeziehungsweise projektbezogene Interessensrunden
- 3.2. Materielle Mittel:
Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen, Spenden und Widmungen aller Art, Früchte des Vereinsvermögens

4. Arten der Mitgliedschaft:

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- 4.2. Ordentliche Mitglieder können Absolventen, Angehörige des Lehrkörpers und sonstige dem Bischöflichen Gymnasium Petrinum verbundene Personen werden.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele und Vereinsinteressen besondere Verdienste erworben haben und von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 5.1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nur auf Antrag des Vorstands in geheimer Abstimmung durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 6.2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, bedarf aber zu seiner Wirksamkeit gegenüber dem Verein der schriftlichen Erklärung an den Vorstand.
- 6.3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist oder eine Adressänderung nicht binnen eines Jahres bekannt gemacht wird.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Verständigung von der Ausschließung beim Vorstand einzureichen.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.4. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

- 6.6. Der freiwillige Austritt und der Ausschluss haben die Verwirkung aller Ansprüche an das Vereinsvermögen zur Folge.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 7.2. Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 7.3. Alle Mitglieder haben das Recht zur Stellung von Anträgen an die Generalversammlung in allen der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, sofern die Antragstellung nicht auf Grund der Statuten dem Vorstand zusteht.
- 7.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.5. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen befreit.

8. Vereinsorgane:

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Schiedsgericht
- 8.2. Die Funktionsperiode des Vorstands und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre und dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

9. Generalversammlung:

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
- a) Auf Beschluss des Vorstands
 - b) Auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung

- c) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder
 - d) Auf Verlangen eines Rechnungsprüfers
- 9.3. Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
 - 9.4. Anträge an die Generalversammlung und Wahlvorschläge zur Vorstandswahl sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 - 9.5. Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 - 9.6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden..
 - 9.7. Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichstand entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden.
 - 9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand, im Fall der Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder das an Lebensjahren älteste anwesende Vereinsmitglied.

10. Aufgaben der Generalversammlung:

- 10.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und das oberste Organ des Vereins. Der Generalversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.
- 10.2. Folgende Beschlüsse sind der Generalversammlung vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einschließlich der Vermögensübersicht
 - b) Entlastung des Vereinsvorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Änderung des Statuts
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft

11. Vorstand:

- 11.1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) Obmann
 - b) b) Obmann-Stellvertreter
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) 1-5 Beiräte
- 11.2. Der Schulleiter des Gymnasiums Petrinum oder ein von ihm dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum benannter Angehöriger des Lehrkörpers ist von Amts wegen Beirat und gehört auch ohne Mitglied des Vereins zu sein dem Vorstand an.
- 11.3. Die übrigen bis zu vier Beiräte werden durch die Generalversammlung im Zuge der Vorstandswahl gewählt. Werden weniger als vier Beiräte gewählt, so können durch den Vorstand Beiräte kooptiert werden, bis die Höchstzahl von fünf Beiräten erreicht ist.
- 11.4. . Die Wahl des Vorstands wird in Punkt 17 des Statuts näher geregelt.
- 11.5. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Im Fall des Ausscheidens des Obmanns folgt ihm der Stellvertreter nach. Im Fall des Ausscheidens des Obmanns und seines Stellvertreters kann ein geschäftsführender Obmann kooptiert werden, eine Neuwahl des gesamten Vorstands muss aber bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung erfolgen.
- 11.6. Der Vorstand wird vom Obmann nach Bedarf einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter.
- 11.7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
- 11.8. Die Teilnahme von Gästen mit beratendem Stimmrecht an Sitzungen des Vorstands ist auf Einladung durch den Obmann zulässig.
- 11.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl des neuen Vorstands wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands:

- 12.1. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- 12.2. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet:
 - a) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
 - b) Für den geregelten Ablauf des Vereinsbetriebes zu sorgen
 - c) Veranstaltungen zu organisieren
 - d) Das Vereinsvermögen zu verwalten und nach Maßgabe des Vereinszwecks zu verausgaben
 - e) Die Generalversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu berichten
 - f) Statutenänderungen anzuzeigen
 - g) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 13.1. Der Vorstand ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs anzuwenden.
- 13.2. Dem Obmann, im Verhinderungsfall dem Obmann-Stellvertreter obliegt die Vertretung des Vereins nach außen gegenüber Behörden und Dritten.
- 13.3. Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen.
- 13.4. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich.

14. Rechnungsprüfer:

- 14.1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu Rechnungsprüfern gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

- 14.3. Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Herstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält und der der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

15. Schiedsgericht:

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 15.4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.
- 15.5. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichts endgültig.

16. Auflösung des Vereins:

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.
- 16.3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem Bischöflichen Gymnasium Petrinum zu übertragen, das es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung. Das Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen.

17. Nähere Bestimmungen zur Vorstandswahl:

- 17.1. Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Generalversammlung nach Maßgabe der Punkte 8.2 und 10.2 gewählt.
- 17.2. Die Wahl wird von einem Teilnehmer an der Generalversammlung geleitet, der in ihrem Rahmen durch Akklamation bzw. auf Antrag in geheimer Wahl gewählt wird.
- 17.3. Wahlvorschläge sind nur in Form von Listen mit mindestens vier und höchstens acht namentlich genannten und funktional bezeichneten Mitgliedern des Vereins zulässig.
- 17.4. Die Liste, die die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, ist gewählt.
- 17.5. Streichungen sind zulässig.
- 17.6. Eine mehrmalige Wiederwahl des Vorstands bzw. einzelner Mitglieder ist möglich.

18. Sonstige Bestimmungen:

Soweit in diesen Statuten keine Regelungen getroffen sind, gelten für die Rechtsverhältnisse des Vereines die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I 2002/66 i.d.g.F.